

unter Ausweis des letzten Monats des vorhergehenden Quartals sowie seit Jahresbeginn.*

3. Die Ministerien übergeben außerdem bis zum 4. Werktag vor Quartalsbeginn die Monatsgliederung der staatlichen Plankennziffern gemäß Ziff. 1 der ihnen unterstellten Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Sie übergeben außerdem zu den gleichen Terminen die staatlichen Plankennziffern

— Nettogewinn (in Mark) und

— Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark)

für die Betriebe mit voller Planungs- und Abrechnungsnomenklatur nach Monaten gegliedert für den Bereich insgesamt sowie je WB, andere wirtschaftsleitende Organe und den Ministerien unterstellte Kombinate an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen.

4. Die Ministerien regeln auf der Grundlage der Festlegungen und Termine gemäß den Ziffern 2 und 3 die Ausarbeitung und Einreichung der Monatsgliederung der in Ziff. 1 genannten staatlichen Plankennziffern durch die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie wirtschaftsleitenden Organe in ihrem Verantwortungsbereich.
5. Die Staatliche Plankommission übergibt der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die verbindliche Abrechnungsgrundlage des Volkswirtschaftsplanes nach Quartalen und Monaten in der Untergliederung nach Industrie- ministerien, Ministerium für Bauwesen, Ministerium für Verkehrswesen nach der Bestätigung durch den Minister- rat.

* Die Monatsgliederung für das I. Quartal 1974 ist durch die Ziff. 3 der Anlage zur Anordnung vom 20. Dezember 1973 über die plan- methodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschafts- planes 1974 (GBl. I Nr. 59 S. 591) festgelegt. Die Monatsgliederung für das II. Quartal wurde mit den betreffenden Ministerien direkt ge- regelt.*¹

Anordnung über die Steuerbefreiung von Einnahmen aus der Vermietung von Zimmern an den Feriendienst des FDGB und die Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens

vom 1. April 1974

Zur Verbesserung der Betreuung der Urlauber des FDGB-Feriendienstes und der Patienten des Kur- und Bäderwesens wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Einnahmen aus der nebenberuflichen Vermietung von privaten Zimmern, für die ein Belegungsvertrag mit dem Feriendienst des FDGB oder den Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens abgeschlossen worden ist, sind steuerfrei.

(2) Privaten Pensionen und anderen gewerblichen Zimmervermietern, die einen Belegungsvertrag mit dem Feriendienst des FDGB oder den Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens abgeschlossen haben, wird ein einkommensteuerfreier Betrag bis zur Höhe der Einnahmen aus dieser Zimmervermietung, höchstens von **3 000 M** jährlich, gewährt. Die Zimmervermietung an den Feriendienst des TDGB oder die Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens ist Umsatz- und gewerbsteuerfrei.

(3) Wird neben der Vermietung von Zimmern nur das Frühstück verabreicht, sind auch die Einnahmen hieraus gemäß den Absätzen 1 und 2 steuerfrei.

(4) Die Gewerbesteuer ist anteilig nicht zu erheben, wenn neben der Zimmervermietung gemäß Abs. 2 noch eine andere gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die nicht zu erhebende Gewerbesteuer ist aus Vereinfachungsgründen nach dem Anteil der umsatzsteuerfreien Einnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 an den Gesamteinnahmen zu errechnen. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann von der teilweisen Erhebung der Gewerbesteuer absehen, wenn die andere gewerbliche Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist.

§ 2

Die aus steuerfreien Einnahmen aus der nebenberuflichen Vermietung privater Zimmer erzielten Einkünfte unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) § 83 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) ist im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 1. April 1974

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Staatssekretär

Anordnung über die Verbesserung der medizinischen Betreuung der Lehrer und Erzieher an den Bildungseinrichtungen im Bereich der Volksbildung

vom 26. März 1974

Zur weiteren Verbesserung der medizinischen Betreuung der Lehrer und Erzieher an den allgemeinbildenden Schulen und den anderen Erziehungseinrichtungen im Bereich der Volksbildung wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Lehrer und Erzieher an den allgemeinbildenden Schulen und anderen Erziehungseinrichtungen im Bereich der Volksbildung werden in eine ständige medizinisch-prophylaktische Betreuung einbezogen. Es werden Einstellungsuntersuchungen und regelmäßige ärztliche Konsultationen zur Überprüfung ihres Gesundheitszustandes und zur Einleitung erforderlicher medizinischer bzw. gesundheitsfördernder Maßnahmen durchgeführt.

(2) Die Einstellungsuntersuchungen werden in den vom Kreisarzt bestimmten Gesundheitseinrichtungen durchgeführt.

(3) Die regelmäßig durchzuführenden ärztlichen Konsultationen erfolgen durch Ärzte (Hausärzte) in Polikliniken, Ambulatorien und staatlichen Arztpraxen des Wohngebietes.

§ 2

Die Einstellungsuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. vor Abschluß eines Arbeitsvertrages, die ärztlichen Konsultationen in regelmäßigen Abständen, mindestens